



Abdruck

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ingvild Stadie
Maistr. 12, 80337 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als **Vertreter des öffentlichen Interesses**
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Untersagung der Abschiebung nach Italien
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 9. Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Fleischer als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 7. September 2011

folgenden

Beschluss:

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Italien vorläufig auszusetzen und die zuständige Ausländerbehörde entsprechend zu unterrichten.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

kap

Gründe:

I.

Der Antragsteller, ein Asylbewerber aus Afghanistan, begehrt vorläufigen Rechtsschutz zur Verhinderung seiner Überstellung nach Italien im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens. Nachdem er über Griechenland nach Italien gekommen war, hatte die zuständige italienische Behörde die Durchführung eines Flüchtlingschutzverfahrens abgelehnt und die Rückführung des Antragstellers nach Griechenland verfügt. Gleichwohl richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Übernahmeersuchen an Italien, das nach Aktenlage unbeantwortet blieb.

Der Antragsteller lässt vorbringen, dass er trotz Hinweises seiner bevollmächtigten Rechtsanwältin auf die Gefahr der Weiterschlebung nach Griechenland am 6. September 2011 festgenommen worden und für den 8. September 2011 seine Rückschiebung nach Italien vorgesehen sei.

Sinngemäß wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Italien vorläufig auszusetzen und die zuständige Ausländerbehörde entsprechend zu unterrichten.

Die hierzu beabsichtigte telefonische Anhörung des Bundesamts ist nicht zustande gekommen.

Zur Ergänzung der Sachverhaltsschilderung wird auf den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Der Eilantrag hat Erfolg.

Das Begehren scheidet nicht an dem grundsätzlichen Ausschluss eines gerichtlichen Abschiebestopps nach Maßgabe von § 34 a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Danach darf die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat oder in einen für die Durchführung

des Asylverfahrens zuständigen Staat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. In verfassungs- und konventionskonformer Auslegung ist aber eine Ausnahme von dieser Vorschrift dann veranlasst, wenn erhebliche Zweifel bestehen, ob die aktuelle Situation der Asylbewerber in dem betreffenden Staat den Verpflichtungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention genügt (vgl. BVerfG, B. v. 08.09.2009 – 2 BvQ 56/09 und EGMR, U. v. 21.01.2011 – 30696/09 – jeweils zu Griechenland). Dabei ist es im Rahmen des Eilverfahrens weder möglich noch geboten, die Verhältnisse in dem betreffenden Staat umfassend aufzuklären. Dem verfassungs- und menschenrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes, Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention) entsprechend ist vielmehr bereits bei ernst zu nehmenden Anhaltspunkten für gravierende Defizite in der Asylverfahrenspraxis oder bei den Aufnahmebedingungen in dem betreffenden Staat über das Aussetzungsbegehren im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden.

Vorliegend kann dahinstehen, ob danach die bekanntermaßen prekären Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Italien bereits für sich genommen eine Verhinderung der Überstellung des Antragstellers in dieses Land rechtfertigen. Der Antragsteller hat nämlich glaubhaft gemacht, dass ihm die Weiterschlebung nach Griechenland droht. Die dortigen gravierenden Missstände im Asylverfahren und bei der Aufnahme der Schutzsuchenden lassen indes nach den zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einen Abschiebestopp geboten erscheinen, wie ihn die Antragsgegnerin nunmehr auch allgemein akzeptiert hat. Es bleibt unverständlich, warum diese von der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers dem Bundesamt bei Zeiten vorgebrachten Bedenken keine Berücksichtigung gefunden haben.

Aus diesen Gründen war dem Antrag mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG zu entsprechen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Fleischer
Vors. Richter am VG